

Das Wichtige tun.

VdF NRW

Merkblatt

Haftung bei rechtmäßigem Eindringen in Gebäude – insbesondere Wohnungstüröffnungen

Die Zahl der Fälle, in denen die Feuerwehr außerhalb von Brandeinsätzen Wohnungs- oder Haustüren öffnen bzw. auf anderen Wegen in Gebäude eindringen muss, nimmt in den letzten Jahren stetig zu. Nur selten ist ein Eindringen ohne Schaden möglich. Zumeist wird bei einer Türöffnung mindestens der Schließzylinder zerstört. In manchen Fällen kommt es jedoch auch zu erheblichen Schäden am Türblatt, Fenster oder dem jeweiligen Rahmen.

Es stellt sich dann die Frage, ob die Gemeinde für solche Schäden haftet.

Als Anspruchsgrundlage kommen bei einem hoheitlichen Tätigwerden der Feuerwehr die sogenannte Amtshaftung aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG in Betracht.

1 Mögliche Ansprüche aus Amtshaftung

Die Haftung nach § 839 Abs. 1 BGB wird ausgelöst, wenn eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Amtspflicht ursächlich für einen Schaden ist. Das ist immer dann der Fall, wenn die Amtspflichtverletzung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfielen. Die Amtspflichten verletzt, wer rechtswidrig in Rechte anderer eingreift oder seine anderen gegenüber obliegenden Amtspflichten nicht oder nicht richtig wahrnimmt. Der Schadensersatzanspruch richtet sich dann jedoch nicht gegen den Beamten, sondern wird nach Art. 34 GG gegen die Körperschaft, in deren Dienst er steht, also bei der Feuerwehr, gegen die Gemeinde. Bei Eindringen in Gebäude bestehen verschiedene Amtspflichten. Das Betreten der Gebäude als solches muss rechtmäßig sein und bei der Schaffung des Zugangs ist fachlich richtig vorzugehen, so dass unnötige Schäden unterbleiben.

Handelt die Feuerwehr rechtmäßig und verletzt keine Amtspflichten, bestehen keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde. Hiervon wird man im Regelfall ausgehen dürfen.

2 Rechtmäßigkeit des Eindringens in Gebäude bzw. der Wohnungstüröffnung

Voraussetzung ist zunächst eine Zuständigkeit der Feuerwehr. Beim Verdacht auf eine hilflose oder verletzte Person in einem Gebäude bzw. hinter einer Wohnungstür ist stets von einem Unglücksfall im Sinne des § 1 FSHG auszugehen. Ein Unglücksfall ist ein plötzliches Ereignis, von dem eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere, Sachen oder Umwelt ausgeht¹. Die Feuerwehr ist zuständig, wenn sie durch technische Hilfeleistung die Gefahr abwehren kann. Beispiele für Unglücksfälle sind Verkehrsunfälle, Unfälle in Betrieben oder im häuslichen Umfeld, *aber eben auch medizinische Notfälle, zu denen der hierfür originär zuständige Rettungsdienst aufgrund einer verschlossenen Wohnungstür nicht vordringen kann.*

3 Neben der Zuständigkeit ist für die Rechtmäßigkeit eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich

Für die Feuerwehr ergibt sich diese aus § 28 Abs. 1 S. 1 FSHG. Danach sind Eigentümer und Besitzer² von Gebäuden verpflichtet, den beim Einsatz dienstlich tätigen Personen Zutritt zu gestatten und die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Arbeiten zu dulden. Aus dem Recht, ein Gebäude zu betreten, ergibt sich im Zusammenhang mit dem Recht, die dazu erforderlichen Arbeiten durchzuführen, auch die Befugnis, eine Wohnungstür gewaltsam zu öffnen.

Auch bei einer Türöffnung ist die fehlerfreie Ermessensausübung weitere Voraussetzung der Rechtmäßigkeit.

Wesentliches Kriterium fehlerfreier Ermessensausübung ist die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Einsatz ist eine Abwägung häufig schwierig, wenn noch nicht alle für eine Entscheidung bedeutsamen Umstände erkannt sind. Vorsorglich ist dann bei *der gebotenen Abwägung von der größten möglichen Gefahr auszugehen - im Zweifel also einer Gefahr für das Leben der in der*

¹ vgl. z.B. Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 3. Auflage, 3.2.1.1.2, S. 49; OVG Münster SgEFeu § 1 Abs. 1 FSHG Nr. 7, Nr. 15

² Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Wohnung hat (§ 854 Abs. 1 BGB) – also bei einer Mietwohnung der Mieter

Wohnung vermuteten Person - wobei jedoch auch die Wahrscheinlichkeit und die durch das Eindringen in die Wohnung voraussichtlich entstehenden Schäden zu berücksichtigen sind. Hier ist vor allem der sogenannte „gesunde Menschenverstand“ gefordert.

Die Verhältnismäßigkeit ist beim Eindringen in Gebäude gewahrt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die beabsichtigte Methode muss zur Abwehr der erkannten Gefahr geeignet sein (Geeignetheit),
- von mehreren gleich geeigneten Methoden (Eindringen durch Fenster, Ziehen des Zylinders, Aufbrechen) ist diejenige zu ergreifen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt und den geringsten Schaden verursacht (Erforderlichkeit),
- es dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die nicht zu einem Schaden führen, der zu der

beabsichtigten Gefahrenabwehr erkennbar außer Verhältnis steht (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

Gerade bei der Wohnungstüröffnung ist von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. Dabei ist allerdings der Grad der Gefahr zu berücksichtigen. Keinesfalls verpflichtet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dazu, ein weniger geeignetes und Erfolg versprechendes Mittel einzusetzen, solange die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne gewahrt ist (s.u.). Fragen nach der Sicherheit, der Schnelligkeit, des Aufwandes, der Erfolgsaussicht und den zu erwartenden Nebenerscheinungen sind einzubeziehen. Erforderlich ist die Maßnahme, welche die Gefahrensituation besten abstellt und dabei die Rechte anderer am wenigsten beeinträchtigt. Nur wenn gleich geeignete Möglichkeiten bestehen, ist immer diejenige zu wählen, die am wenigsten in die Rechte anderer eingreift.

Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bedeutet, dass eine Maßnahme nicht zu einem Nachteil führen darf, der zu dem angestrebten Erfolg der Gefahrenabwehr erkennbar außer Verhältnis steht. Diese Frage gehört zu der problematischsten im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Feuerwehr darf ihre Aufgabe nicht mit allen erforderlichen Mittel ausüben. Führt die Maßnahme zu einem Eingriff oder Schaden, der bei vernünftiger Betrachtungsweise unvertretbar schwerer wiegt, als

derjenige, welcher bei Ergreifen anderer, weniger geeigneten Maßnahmen entstanden wäre, so liegt ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. Bei dem Eindringen in Gebäude und der Wohnungstüröffnung ist in den meisten Fällen, aufgrund der Annahme einer Gefahr für Menschenleben, nicht mit problematischen Entscheidungen zu rechnen.

4 Haftungseinschränkung nach § 680 BGB.

Ist das Handeln der Feuerwehr rechtswidrig und verletzt diese mit dem Eindringen in ein Gebäude oder bei der Wohnungstüröffnung eine Amtspflicht, ergibt sich eine weitere bedeutsame Haftungsbeschränkung aus § 680 BGB³. Die Vorschrift wird analog angewandt, so dass auch die Amtshaftung der Feuerwehr durch die Rechtsprechung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber demjenigen beschränkt wird, dessen Interessen es zu schützen gilt. Der Geschädigte muss dann beweisen, dass die Feuerwehrangehörigen den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit verursacht haben⁴. Damit wird die Haftung letztlich auf Fälle beschränkt, bei denen das Handeln der Feuerwehr auch fachlich nicht mehr tragbar ist.

Beispiel: Besorgte Nachbarn haben über Notruf den Rettungsdienst alarmiert, da sich vor einer Wohnungstür die Tageszeitungen des letzten zwei Wochen stapeln. Obwohl ein Fenster im Erdgeschoss auf Kipp steht, dringt die Feuerwehr sofort durch die Wohnungstür ein, indem diese mit der Feuerwehraxt zerstört wird.

Im Beispiel ist das Eindringen in die Wohnung rechtmäßig. Es darf von einem Unglücksfall ausgegangen werden. Bei der möglichen Gefahrenanalyse ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die Person entweder im Urlaub ist und die Zeitung nicht abbestellt hat oder aber bereits verstorben ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass die nächsten 10 Minuten für die Rettung entscheidend sind,

³ § 680 BGB [Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr]

Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

⁴ Landgericht Rottweil, Urteil vom 02.12.1993 - 2 O 457/93 SgEFeu § 680 BGB Nr. 5 -; Landgericht Koblenz Urteil vom

26.03.1998 SgEFeu § 680 BGB Nr. 6; OLG Schleswig vom 16.02.2004 brandschutz, 2004, 818; vgl. Fischer, a.a.O.8.2.1.3 S. 199 Ein Feuerwehrangehöriger handelt grob fahrlässig, wenn er aus einfachem Nachdenken sich ergebende Folgerungen nicht in Betracht zieht

über den Zustand der angetroffenen Situationen keine eigenen Nachforschungen anstellt oder sich mit Aufgaben der Gefahrenabwehr befasst, ohne die erforderlichen besonderen Kenntnisse zu besitzen.

ist außerordentlich gering. Daher sind gerade in diesem Fall Maßnahmen zu ergreifen, die ein Eindringen in die Wohnung mit geringem oder besser keinem Schaden ermöglichen. Wird jedoch überhaupt nicht erkundet und ein Einsteigen durch das Fenster überhaupt nicht erwogen, kann man dies als grobfahrlässig ansehen, mit der Folge, dass die Gemeinde aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG auf Ersatz der unnötig zerstörten Wohnungstür haftet.

5 Amtshilfe

Auch wenn keine originäre Zuständigkeit der Feuerwehr nach § 1 FSHG (Brand/Unglücksfall/öffentlicher Notstand) vorliegt, kann durch diese eine Wohnungstüröffnung erforderlich werden, die von einer anderen Behörde angeordnet wird. Im Regelfall wird dies die Polizei sein⁵, die dann die Feuerwehr der Gemeinde um Amtshilfe⁶ bitte. Bei der Amtshilfe entfällt dann die Prüfung der Rechtmäßigkeit. Hierfür ist allein die anfordernde Behörde verantwortlich. Eine Haftung der Gemeinde für ihre Feuerwehr kommt dann nur in Betracht, wenn diese bei der Durchführung der Amtshilfe gegen ihre Amtspflichten verstößt und einen Schaden verursacht, der bei sachgerechtem Vorgehen ohne weiteres zu vermeiden gewesen wäre.

6 Entschädigungsansprüche nach dem FSHG

§ 36 FSHG gewährt unabhängig von der Frage, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, Entschädigungsansprüche. Beim Betreten von Gebäuden und Grundstücken stehen diese jedoch nur demjenigen zu, dessen Eigentum nicht unmittelbar vom Schadensereignis betroffen ist. Ein solcher Entschädigungsanspruch wäre also nur für den völlig ungewöhnlichen Fall denkbar, wenn durch die unbeteiligte Nachbarwohnung ein Zugang geschaffen werden müsste. Nur der Unbeteiligte hätte dann einen Anspruch nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 28 Abs. 3 FSHG.

⁵ Zu den Aufgaben der Polizei vgl. die dreiteilige Aufsatzserie von Fischer, in EINSATZ:NRW 2015, Ausgabe 4 S. 14 ff, Ausgabe 6-7 S. 18 ff, Ausgabe 8 S. 29 ff

⁶ vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, Kapitel 5

Stand

17. Dezember 2020

2020-11-24_re_haftungsansprüche türöffnung.docx

Autor

Ralf Fischer, Vorsitzender AK Recht

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.

Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal

www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen etc. verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.